Informationsschreiben zum Geltungsbereich der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV)

Mit diesem Schreiben möchten wir darüber informieren, dass die 44. BImSchV am 13.06.2019 in Kraft getreten ist.

Entsprechend des Anwendungsbereiches dieser Verordnung werden sowohl für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige als auch für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen besondere Anforderungen getroffen, sofern die Feuerungswärmeleistung mindestens ein Megawatt beträgt. Betroffen sind ebenso Anlagen deren Feuerungswärmeleistung kleiner als 1 MW ist, sofern es sich um genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Nr. 1.2.4 und 1.4.2.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)) handelt.

Vielen Betreibern ist vermutlich gar nicht bewusst, dass sie eine solche Feuerungsanlage betreiben, die dem Geltungsbereich der 44. BImSchV unterliegt. Ausnahmen vom Anwendungsbereich der 44. BImSchV sind entsprechend möglich.

Bitte überprüfen Sie, ob Sie eine solche Feuerungsanlage betreiben, deren Feuerungswärmeleistung ein Megawatt überschreitet. Mit dieser Verordnung werden spezielle Anforderungen an die Betreiber hinsichtlich Registrierungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gestellt. Beispielsweise sind bestehende Anlagen nach § 6 Abs. 2 der 44. BImSchV bis zum 01.12.2023 zu registrieren. Weiterhin regelt diese Verordnung Grenzwerte und Messungen für die jeweiligen Anlagentypen.

Bitte informieren Sie uns über das Ergebnis Ihrer Prüfung innerhalb der **nächsten vier Wochen**. Wir können dann das Erfordernis weiterer Schritte (z. B. die Registrierung) abstimmen. Sollten Sie sich unsicher sein, ob Ihre Feuerungsanlage dem Anwendungsbereich der 44. BImSchV unterliegt, können Sie die Mitarbeiter des Sachgebietes Immissionsschutzes im Umweltamt des Landkreis Leipzig per E-Mail oder Telefonnummer kontaktieren.